

Hinweise zur Beantragung von Hilfe zur Pflege gem. §§ 61/62 SGB XII

Reichen Einkommen, Vermögen und die Leistungen der Pflegeversicherung zur Deckung der Pflegekosten nicht aus, so können Sie einen Antrag auf Hilfe zur Pflege stellen.

Der Antrag wird bei dem Bezirksamt gestellt, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie polizeilich gemeldet sind bzw. Ihren ständigen Aufenthalt haben.

Folgendes ist bei der Antragstellung zu beachten:

Die Leistungen werden erst ab dem Tag bewilligt, an dem die zuständige Behörde Kenntnis von der Situation erhalten hat. Bei Pflegebedürftigen, die erstmalig von uns versorgt werden und wenn abzusehen ist, dass ein Antrag auf Hilfe zur Pflege gestellt werden sollte, geben wir eine Kurzmeldung an das zuständige Amt. Für die Antragstellung und das Einholen der notwendigen Unterlagen müssen dann der Pflegebedürftige selbst, der gesetzliche Betreuer oder die bevollmächtigten Angehörigen sorgen.

Die Bewilligung der Hilfe zur Pflege ist abhängig von der Höhe des Einkommens und Vermögens des Hilfesuchenden und ggf. seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen

Deshalb sind folgende Einkommens- und Vermögensgrenzen anzuwenden:

▪ Einkommens- und Vermögensgrenzen für den Hilfesuchenden:

	Grundbetrag	Vermögensgrenze
für alle Pflegestufen	702,00 €	2.600,00 €

Angaben ohne Gewähr

Der **Einkommensfreibetrag** für den Hilfesuchenden setzt sich zusammen aus dem jeweiligen Grundbetrag und den Kosten für die Unterkunft (Kaltmiete). Einkommen und Vermögen, das der Hilfesuchende über den berechneten Beträgen hat muss er für seine Pflege verwenden.

Einkommens- und Vermögensgrenzen für den unterhaltspflichtigen Angehörigen:

Da die Berechnung der Unterhaltspflicht von Angehörigen (Verwandte 1.Grades: Ehepartner, alle Kinder, ggf. Eltern) bei der Hilfe zur Pflege sehr komplex ist, macht es Sinn, sich an das zuständige Bezirksamt zu wenden.

Bei der Antragstellung müssen Sie in der Regel folgende Unterlagen in Kopie vorlegen:

- Personalausweis, ggf. Meldebescheinigung
- Betreuerausweis / vorhandene Vollmacht
- Schwerbehindertenausweis
- Heiratsurkunde / Scheidungsurteil / Sterbeurkunde des Ehepartners
- Bescheid über die Pflegestufe für ambulante Pflege
- Aktueller Rentenbescheid
- Kontoauszüge mindestens der letzten drei, höchstens der letzten sechs Monate
- Nachweis über die Höhe des Sparguthabens (Sparbücher)
- bestehende Versicherungsunterlagen
- bestehender Bestattungsvorsorgevertrag
- Pflegevertrag mit Bedarfsfeststellung
- Mietvertrag der Wohnung, aktuelle Mietberechnung
- ggf. Sozialversicherungsausweis
- ggf. bei Umzug in eine ambulant betreute Wohngemeinschaft, Kündigung der Wohnung mit Kündigungsbestätigung des Vermieters